



Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung unter Top 8.) nachstehende Verordnung beschlossen.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 13. Dezember 2006 mit der zur Vermeidung von störendem Lärm, zur Vermeidung von Anstandsverletzungen oder zur Abwehr und Beseitigung von, das öffentliche Gemeinwesen störenden Missständen in Folge Alkoholkonsums, ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Fürstenfeld angeordnet wird.

Gem. § 1 Abs 2 Steiermärkisches Landes Sicherheitsgesetz LGBL Nr. 24 / 2005 in der Fassung LGBL Nr. 88 / 2005 wird verordnet:

§ 1

Zur Vermeidung von störendem Lärm, zur Vermeidung von Anstandsverletzungen oder zur Abwehr und Beseitigung von das öffentliche Gemeinwesen störenden Missständen in Folge Alkoholkonsums wird der Konsum von Alkohol auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen verboten:

1. In dem im beiliegenden Plan der Stadtgemeinde Fürstenfeld, Plan Nr. 121/2006, der einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet, schraffiert ausgewiesenen Bereich des Stadtgebietes Fürstenfeld

2. Stadthalle und die dazugehörigen Grün- Park – und Freizeitanlagen, Landesschülerheim mit den dazugehörigen Grün und Freizeitanlagen, Landesberufsschule mit den dazugehörigen Grün und Freizeitanlagen, Evang. Heilandskirche mit den dazugehörigen Grünanlagen.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Genuss von alkoholischen Getränken zulässig

a) in jenen Bereichen, in denen alkoholische Getränke im Rahmen einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden

b)anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen

§3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 4 Abs 2 Steiermärkisches Landes Sicherheitsgesetz LGBL Nr. 24 / 2005 in der Fassung LGBL Nr. 88 / 2005 von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Geldstrafe bis zu € 2000.- bestraft.

§4

Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachung folgenden Tages in kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alwin Gutsman', is written over the text 'Der Bürgermeister:'.

Angeschlagen am: 14.12.2006

Abgenommen am: 31.12.2006